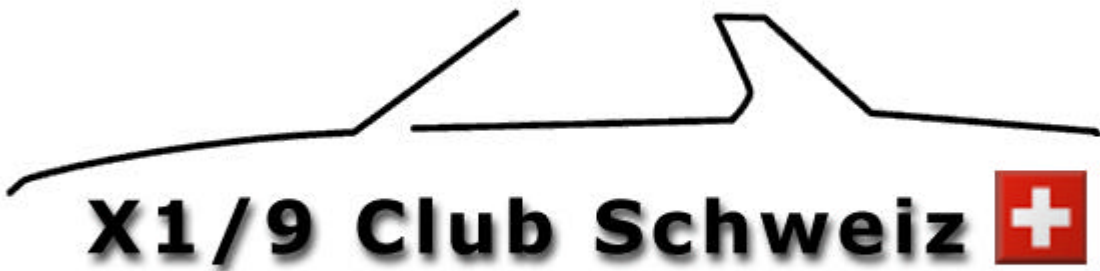


# Statuten



Vermerk: Zur Vereinfachung der Schreibweise sind alle Personenbezeichnungen dieser Statuten in der männlichen Form gehalten.

## **1 Name, Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen X1/9-Club Switzerland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der unter dem Namen X1/9 Club Schweiz am 29. November 1986 auf unbeschränkte Dauer gegründet wurde.
- 1.3 Der Sitz ist jeweils der Wohnort des Präsidenten.

## **2 Zweck des Vereins**

- 2.3 Der Club möchte die Erhaltung des FIAT/Bertone X1/9 und den Gedankenaustausch im Bereich des klassischen Fahrzeuges fördern. Die Pflege und Durchführung von Ausfahrten unter den Mitgliedern in geselligem Rahmen aktivieren. Er pflegt Kontakte zu anderen Clubs des gleichen Fahrzeuges in der Schweiz und im Ausland.

## **3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist jeder Person offen, die entweder einen FIAT/Bertone X1/9 besitzt oder ein persönliches Interesse an diesem Fahrzeug hat und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt.
- 3.2 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche sich um die Förderung des Clubs oder der von ihm verfolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Mitgliederbeitrag wird ihnen erlassen.
- 3.3 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV jeweils für das folgende Clubjahr festgelegt.
- 3.4 Gönner unterstützen den Verein durch Jahresbeiträge in frei wählbarer Höhe.
- 3.5 Der Austritt aus dem Verein soll dem Vorstand bis spätestens zur Generalversammlung desselben Jahres bekannt gegeben werden.
- 3.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen. Wichtigste Ausschlussgründe sind: Missachtung der Zielsetzung und Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages. .
- 3.7 Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

## **4 Haftung**

- 4.1 Der X1/9 Club Switzerland führt Ausflüge und Touren durch. Diese werden von den Mitgliedern vorgeschlagen und vom jeweiligen Organisator durchgeführt. Der Club, die Ausflug-/Tourenplaner und der Ausflug-/Tourenführer haften in keiner Weise für die Sicherheit der Fahrer und ihre Begleiter. Das Vereinsmitglied anerkennt mit seinem Vereinsbeitritt diesen Umstand und nimmt mit Entgegennahme der Statuten Kenntnis davon. Das Vereinsmitglied ist für seine Sicherheit ausschliesslich selbst besorgt. Der Club lehnt jede Haftung ab.

## **5 Organisation**

- 5.1 Die Organe des Clubs sind: - die Generalversammlung  
- der Vorstand  
- die Rechnungsrevision  
- die Clubzeitung
- 5.2 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
- 5.3 Eine durch den Vorstand einberufene ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr in den Monaten März, April oder Mai statt.
- 5.4 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 5.5 Traktanden
- ?? Appell
  - ?? Wahl der Stimmentzähler
  - ?? Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - ?? Jahresbericht des Präsidenten
  - ?? Mutationen
  - ?? Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
  - ?? Wahlen
    - a) Präsident
    - b) übrige Vorstandmitglieder
    - c) Rechnungsrevisoren
  - ?? Festsetzung des Mitgliederbeitrags
  - ?? Anträge
  - ?? Statutenänderungen
  - ?? Auflösung des Clubs oder Vereinigung mit anderen Clubs oder Vereinen
  - ?? Allgemeine Umfrage
- 5.6 Die Versammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über den Verlauf jeder GV wird ein Protokoll geführt. Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.
- 5.7 Anträge müssen bis spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- 5.8 Für Statutenänderungen ist eine Zwei-Drittels Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

## **6 Der Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und beruft die GV ein.
- 6.2 Die Vorstandsmitglieder im Amte von Aktuar, Kassier, und Präsident werden von der Generalversammlung gewählt.
- 6.3 Die Amtsdauer des Vorstandes dauert jeweils zwei Jahre. Der Rücktritt des Präsidenten kann nur in den geraden Jahren und der übrigen Vorstandmitglieder in den ungeraden Jahren erfolgen.
- 6.4 Die Vorstandmitglieder und der Präsident sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 6.5 Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Fahrer und Beifahrer des gleichen Fahrzeugs sein.

- 6.6 Bei vorzeitigen Vakanzen ernennt der Vorstand Ersatzleute für den Rest des Vereinsjahres.
- 6.7 Der Vorstand kann Anschaffungen und Auslagen bis zu einem Betrag von max. Fr. 1000.- pro Geschäftsjahr selbständig verantworten, wenn die Kasse den doppelten Betrag aufweist. Höhere Beträge sind von der GV zu genehmigen.
- 6.8 Rechtsverbindlich zeichnen alle Vorstandsmitglieder kollektiv mit dem Präsidenten.

## **8 Die Rechnungsrevisoren**

- 8.1 Die Prüfung der Rechnungsführung des Clubs und allfälliger Fonds wird von zwei Rechnungsrevisoren vorgenommen.
- 8.2 Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes für die Amtsdauer von zwei Jahren.
- 8.3 Die Rechnungsrevisoren erstellen einen Revisorenbericht zu Handen der GV.

## **9 Finanzen**

- 9.1 Der Verein beschafft sich seine Mittel durch Mitgliederbeiträge, welche bis spätestens 30. September im laufenden Jahr zu begleichen sind. Eine anderweitige Mittelbeschaffung ist nicht ausgeschlossen ( z.B. Lottoabende, Veranstaltungen, Gönnerbeiträge etc.). Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen..

## **10 Auflösung**

- 10.1 Bei Auflösung des Clubs wird das eventuell verbleibende Vermögen bis zu einer Wiedergründung innerhalb von fünf Jahren bei einer Bank deponiert.
- 10.2 Nach Ablauf der Frist fällt der Betrag einem guten Zweck zu.

## **11 Schlussbestimmungen**

- 11.1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. November 1986, die an der GV in Aadorf genehmigt wurden.

Winterthur, 13. April 2002

X1/9-Club Switzerland

Präsident

Aktuar

Kassier

.....

.....